

# Zum Gesetzesentwurf betr. die kinematographischen Vorführungen im Kanton Bern

Autor(en): **Lang, Joseph / Graf, K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 20

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719639>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



**Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“**

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

**Druck und Verlag:**  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

**Erscheint jeden Samstag** ◻ **Parait le samedi**  
Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag  
**Abonnements:**  
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-  
Ausland - Etranger  
1 Jahr - Un an - fcs. 15.-

**Insertionspreise:**  
Die viergespaltene Petit eile  
40 Rp. - Wiederholungen billiger  
la ligne - 40 Cent.

**Annoncen-Regie:**  
KARL GRAF  
Buch- und Akzidenzdruckerei  
Bülach-Zürich  
Telefonruf: Bülach Nr. 14

**Zum Gesetzesentwurf betr. die kinematographischen Vorführungen im Kanton Bern.**

Eingabe

des Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz an den tit. Großen Rat des Kantons Bern.



„Dem Lichtspiel, einer Er rungenschaft neuester Zeit, kommt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Bei weiterer Vervollkommnung wird es bei Vorträgen über Naturerscheinungen und Lebensvorgänge und im Unterricht sowohl an höhern wie auch an niedern Schulen als unübertreffliches Veranschauligungsmittel eine Rolle spielen. Es wäre darum verfehlt, eine gesunde Entwicklung desselben durch die Gesetzgebung zu unterbinden. Das ist auch nicht der Zweck des vorliegenden Gesetzes.“

So leitet die bernische Polizeidirektion ihren Bericht an den Regierungsrat zu Händen des Großen Rates ein. Es ist schön und sehr treffend, was diese Sätze umschreiben. Man könnte daraus auf sehr wohlwollende Gesinnung dem Kinogewerbe gegenüber schließen. Leider ergibt aber das Studium der weitem Bestimmungen des regierungsrätlichen Entwurfes in vielen Punkten ein entgegengesetztes Bild. Der unterzeichnete Vorstand erlaubt sich daher namens und im Auftrage der bernischen Kinobesitzer, Ihnen

auf dem Wege der Eingabe einige Wünsche zu unterbreiten, die anzubringen uns bei der Formulierung des Entwurfes vorenthalten wurde, da man uns Interessenten dabei ignorierte.

Wir sind die letzten, die sich grundsätzlich gegen Maßnahmen wenden, die das Publikum vor schädlichen Einflüssen, namentlich die Jugend vor Gefahren durch sensationelle Darbietungen zu schützen suchen, wir dürfen aber als Fachleute mit der Feststellung nicht zurückhalten, daß der vorliegende Gesetzesentwurf diese Aufgabe nicht erfüllt, das heißt, daß die in ihm vorgesehenen Vorichts- und Kontrollbestimmungen nicht geeignet sind, das Richtige zu treffen, daß vielmehr die Vorlage zu sehr sich rein fiskalischen Zwecken dienstbar machen will, die die Existenz unseres Gewerbes nicht nur gefährden, sondern geradezu verunmöglichen. Wenn nun auch nach den von der Kommission beantragten Abänderungen die entsprechenden Bestimmungen wesentlich verbessert wurden, so will uns doch durch das Prinzip einer ungerechten Extrabesteuerung eine Last aufgebürdet werden, gegen die wir uns als **Gewerbetreibende** doch wehren dürfen, ja müssen; denn gerade unsere Branche hat gegenwärtig ohnehin Mühe, sich halten zu können. Die Voraussetzungen, die man eben aus den Zeiten der ersten Anfänge des Lichtspielwesens hinübergenommen hat, haben sich längst überlebt und sind unzutreffend geworden und heute läßt sich verständlicherweise nicht mehr von einer Geringsfügigkeit der Einrichtungs- und Betriebskosten reden, die gar wohl eine Extrabelastung ertragen.

Was zum Schutze des Publikums, speziell der Jugend, geschehen muß, das könnte durch wenige präzise Bestimmungen als Anhang zu den bereits bestehenden Gesetzen,

Verordnungen und Verfügungen über öffentliche Wohlfahrt und Sittlichkeit geschehen, wie solche z. B. der Art. 9 des Entwurfes enthält.

Warum denn die Schaffung eines schwerfälligen, undurchführbaren und teuren Kontrollapparates, dessen Funktionen zudem in den meisten Fällen von nicht immer zuverlässigem, subjektivem Empfinden diktiert sind? Es ist durchaus zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der vorgeführten Films ja bereits eine Zensur passiert hat — die deutschen, amerikanischen, österreichischen, schwedischen, dänischen ausnahmslos — und daß die Gesetzgebung aller für Lieferung von Films in Betracht kommenden Länder ohnehin speziell in sittlicher Beziehung ausreichende Vorsorge getroffen hat, ganz abgesehen von Paragraph 9 des vorliegenden Entwurfes, der an und für sich schon Gewähr für einwandfreie Darbietungen enthält.

Zweifellos ist man auch in Bezug auf das Schutzalter zu weitgegangen. Der Regierungsrat wollte Leuten unter 20 Jahren — die Kommission reduzierte auf 16 Jahre — auch in Begleitung älterer Leute den Zutritt ins Kino — ausgenommen ausgesprochene „Jugendvorstellungen“ — gänzlich verweigern.

Abgesehen davon, daß wir überzeugt sind, daß der Film von heute zu ernst zu nehmender Besorgnis wegen „Verführung“ durchaus keinen Anlaß mehr bieten kann, ist die Frage naheliegend, ob es denn überhaupt vom ethisch-moralischen Standpunkt aus richtig sei, der heranwachsenden Jugend sorgsam alles vorzuenthalten, was das Leben in viel drastischeren Formen alltäglich aufdeckt. Erkennt man den Standpunkt der Vorlage an, so müßten folgerichtig alle Bücher, Zeitungen, alles das, was der Jugendliche täglich tausendfältig hört, sieht oder liest, erst eine scharfe Zensur passiert haben. Wem fielen aber ernsthaft ein solches Verlangen ein? Nur beim Kino soll's anders sein. Weil man sich nicht endlich damit abfinden will, daß bei den Unternehmern im Kinogewerbe das ernste Bestreben unseugbar vorhanden ist, es zu einem wirklichen Kulturfaktor auszubauen.

Eine Verordnung, wonach Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung von Eltern oder Beauftragten den Kino besuchen dürften, würde gewiß auch genügend sein. In einigen Großstädten dürfen Kinder im Sommer bis 7 Uhr, im Winter bis 6 Uhr die Vorstellungen besuchen.

Die Kontrolle, wie sie Art. 11 vorsieht, ist in der Praxis geradezu undurchführbar, weil die Kinobesitzer ihre Filmprogramme erst am Tage der Vorführung erhalten, und für jeden Tag extra Miete bezahlen müssen. Ferner weil der Wechsel der Programme fast durchwegs auf den gleichen Wochentag fällt und die Films nicht selten erst während der ersten Vorstellung eintreffen!

Dem Filmverleiher ist es absolut unmöglich, seine Films für jede Ortschaft extra einen Tag für die Zensur zu reservieren, denn er brauchte, wollte er dies tun, gerade das doppelte Lager!

Dabei ist es überhaupt undenkbar, daß jeder Kanton eine Zensur haben kann; denn bei der Verschiedenheit der Anschauungen würde zum Schlusse an den einzelnen Films nichts mehr übrig bleiben und die besten Kunstwerke würden total zerstört.

Große investierte Kapitalien sowie Existenzen würden dabei zweifellos vernichtet!

Dem Art. 2, nach dem Konzessionspflicht und -erteilung geregelt werden sollen, ist die grundsätzliche Zustimmung nicht vorzuenthalten, doch sollte die Instanzenverdoppelung entschieden vermieden werden.

Einen wunden Punkt enthüllt die Vorlage in ihrem Abschnitt über die Gebühren. Er steht in keinem auch nur entfernten Einklang mit der tatsächlichen Lage des Kinogewerbes, für den in großer Unkenntnis die glänzendsten Voraussetzungen gemacht wurden. Wir können nicht daran glauben, daß es in der Absicht des Großen Rates liegt, dem Kinogewerbe den Todesstoß zu versetzen und bauen darum mit Zuversicht auf dessen Einsicht, daß er die in Art. 3 vorgesehene Gebühr von 50—2000 Fr. entsprechend reduziere, zum mindesten das Maximum auf die Hälfte herabsetze und die Konzessionserteilung nicht bloß auf 1 Jahr, sondern auf 10 Jahre festsetze. Andernfalls wäre der Ruin für Viele unserer Branche unvermeidlich. Wie soll ein Unternehmer, der ein vornehmes Etablissement besitzt und darin vielleicht 30—100,000 Fr. investiert hat, diesen Betrag in einem Jahre herausholen?

Wenn vorgesehen ist, daß „die näheren Bestimmungen über die Feuer- und Baupolizei und die Betriebssicherheit, sowie die Hygiene, die Zahl und Dauer der Aufführungen usw. in besonderen Reglementen der zuständigen Ortspolizeibehörden und regierungsrätlichen Verordnungen aufgestellt werden“, so begrüßen wir den Passus, sofern es sich um die Aufstellung eines einheitlichen Reglementes unter Zuziehung von Interessenten und Sachverständigen handelt.

Müssen wir schon in der abnorm hoch angelegten Konzessionsgebühr den unausbleiblichen Ruin unserer kleinern Gewerbetreibenden erblicken, so müßte dies noch mit empfindlicherer Vehemenz erfolgen, wenn an der vorgesehenen **Filmsteuer von je 10 Fr. für 100 Meter Länge** festgehalten würde.

Wir müssen heute schon uns vorbehalten, einen bundesgerichtlichen Entscheid darüber fällen zu lassen, ob Konzessionsgebühr und Filmsteuer verfassungsrechtlich zulässig sind.

Oder aber, es werde ein **eigenständiges Gesetz** zur einheitlichen Regelung der Verhältnisse in der ganzen Schweiz angestrebt, wozu wir unsererseits recht gerne die Hand bieten.

Daran vermögen wir nicht zu glauben, daß man unsern Stand auf den Aussterbeetat setzen wolle, so wenig als daran, daß man die Höhe der in Art. 15 festgesetzten Buße als gerecht bezeichnen könne.

In Anbetracht der Tatsache, daß das kinematographische Gewerbe dem Volk eine billige und beliebte Unterhaltung, vielfach zugleich nützliche Belehrung bietet, unter Rücksichtnahme auf die gegenwärtig auch für das Kinogewerbe recht kritische Lage, ersuchen wir Sie, geehrte Herren, zurzeit den Erlaß eines besonderen Gesetzes abzulehnen und es beim Auftrag an die Regierung, durch entsprechende Ergänzungen zu den bestehenden Polizeivorschriften im Sinne des Art. 9 das, was in der Sache geschehen muß, vorzukehren, bewenden zu lassen.

Die Kinobesitzer und Angestellten hoffen zuversichtlich, daß die gesetzgebende Körperschaft des Kantons Bern die geäußerten Wünsche als gerechtfertigt anerkenne und dem Kinogewerbe nicht wider verfassungsrechtliche Grundlage die Existenzberechtigung erschwere oder verunmögliche.

Zürich, den 20. Mai 1915.

Für die Kino-Besitzer und -Angestellten im Kt. Bern,

**Der Vorstand des Verbandes der Interessenten  
im kinematographischen Gewerbe der Schweiz:**

Der Präsident: Joseph Lang. Der Aktuar: R. Graf.



## Das bernische Kinogeseß vor dem Großen Rat.



Mit der Beratung des Gesetzes über das Lichtspielwesen ist im Großen Räte am Montag begonnen worden. Die Duvertüre stand nicht im Zeichen ermutigender Perspektiven wie aus der Berichterstattung des „Bund“ zu folgern ist. (Unsere werten Leser sind gebeten, damit unsere Ausführungen in letzter Nummer, sowie die Eingabe in der heutigen damit zu vergleichen!):

**Polizeidirektor Tschumi:** Es handelt sich hier um eine neue Materie. Bezweckt wird die gesetzliche Bekämpfung gewisser Auswüchse im Lichtspielwesen, die Unterdrückung von gefährlichen Schäden für unsere Jugend. Dafür ist der Erlaß eines Spezialgesetzes notwendig. Die Verfassung (Art. 77) erschwert zwar den Erlaß solcher Bestimmungen im allgemeinen. Aber sie verbietet eine Ueberwachung des Kinos nicht. Diese ist möglich und notwendig. Es soll eine angemessene Konzessionsgebühr eingeführt werden, die allerdings einen prohibitiven Charakter nicht annehmen darf. Es soll ferner ein sicherer und gesundheitsunschädlicher Betrieb garantiert werden. Das „sensationelle Bild“ soll besonders besteuert werden. Dadurch können lästerliche oder grauenenerregende Szenen beschnitten werden. Filme, die das Schamgefühl verletzen oder eine verrohende Wirkung ausüben, müssen eliminiert werden. Auch den Auswüchsen des Plakatwesens soll entgegengetreten werden. Man wird nun einen Unterschied machen müssen zwischen Jugendvorstellungen und Vorstellungen für Erwachsene. Jene sollen einer Zensur unterworfen werden. Das ist gewiß zulässig. Natürlich ist auch eine freiwillige Zensur möglich. Das Vorgehen gegen die Schundliteratur ist diffusil zu normieren. Man wird hier nur der moralisch gefährlichen Literatur auf den Leib rücken können. Diese gesetzlichen Erlasse sind zum Schutze der Jugend bestimmt. Sie haben einen hohen, ver sittlichenden Wert, eine tiefe Bedeutung für das Volkswohlsein.

Für die Kommission referiert **Jobin**, Bruntrut (kath.-kons.); er beantragt namens der Kommissionsmehrheit Eintreten auf die Vorlage. **Münch**, Bern ((soz.) befürwortet dagegen Nicht-eintreten namens der Kommissionsminderheit, weil der Hauptzweck des Gesetzes fiskalischer

Natur sei und weil das Kinogewerbe bei Inkrafttreten des Gesetzes ruiniert würde; die Auswüchse im Lichtspielwesen seien die Wirkung der kapitalistischen Bestrebungen der Kinobesitzer. Daher müsse der Kapitalismus bekämpft werden. Das Kinogewerbe sei eines der hauptkapitalistischen Gewerbe, die es überhaupt gebe; die Gesellschaften arbeiten mit Millionen. Die Vorlage stehe auch im Widerspruch mit Art. 77 der Staatsverfassung. Die Filmsteuer belastet die Kinobesitzer ganz bedeutend.

**Mühlethaler**, Bern (frei.), Kommissionsmitglied, hat auf Grund ausgedehnter Studien die Erfahrung gemacht, daß die Auswüchse des Lichtspielwesens auf die Schundfilme zurückzuführen sind. Sie reizen die Phantasie der Zuschauer auf und werden daher als Attraktionsmittel gebraucht. Redner gibt Aufschluß über die gesetzlichen Vorkehren in den verschiedenen Kantonen. Das vorliegende Gesetz bezweckt die Auswüchse im Kinowesen zu bekämpfen; es ist auch geeignet, die Auswüchse zu beschneiden. Die Strafbestimmungen des Gesetzes werden wirksam sein, wenn die Ausführung desselben richtig gehandhabt wird. Die Notwendigkeit eines Kinogesezes, die bestritten wird, bestehe unzweifelhaft. Das geht auch daraus hervor, daß bei Stellung der betreffenden Motion seinerzeit niemand Einspruch erhob. Die damals geltenden Gründe bestehen aber heute noch in vermehrtem Maße zu Recht. Notwendig ist auch die Bekämpfung der Schundliteratur. Dieser Kampf wird in der ganzen Welt geführt und daher ist es möglich, daß die Kinobesitzer selber mit den Schundfilmen abfahren — schon auf finanziellen Gründen! Der Staat soll alles tun, um das Volk vor Einflüssen, die die Moral vergiften, zu bewahren. Die Filmsteuer kann, wie mir ein Kinobesitzer versicherte, von den Kinos gar wohl getragen werden. Das Gesetz ist also kein fiskalisches. Technisch ist die Zensur gut möglich. Ich empfehle Eintreten.

In der Weiterberatung des Gesetzes über das Lichtspielwesen repliziert kurz **Polizeidirektor Tschumi**; er weist die Angriffe Münchs zurück.

**Grimm** (soz.) wünscht, daß der vorliegende Entwurf mit Artikel 77 der Verfassung in Einklang gebracht werde.

**Dr. Jobin** tritt Grimm entgegen. Die Erhebung einer Steuer vom Kinogewerbe ist doch keine Verletzung des Artikels 77 der Staatsverfassung, gerade so wenig wie die Taxe, die man mir als Versicherungsagent auferlegt.

**Dr. Brüstlein** (soz.): In dem Gesetze ist durch Erhebung der Steuer das Prinzip der Rechtsgleichheit der Bürger verletzt. Ich habe nichts gegen Eintreten auf die Beratung des Gesetzes; aber hier muß die Korrektur einsetzen.

**Polizeidirektor Tschumi** erklärt, daß das Wirtschaftswesen ja auch eine Patentgebühr zu entrichten habe, der Grundsatz der Rechtsgleichheit also nicht verletzt sei.

**Grimm** (soz.) wünscht Streichung der Bestimmung, wonach diejenigen Kinobesitzer, die sich freiwillig der Zensur unterwerfen, von der Steuer befreit sein sollen.

In der Abstimmung zieht zunächst **Münch** seinen Antrag zugunsten des Antrages **Grimm** (Rückweisung an die Kommission) zurück. Der Rat beschließt darauf Eintreten auf die Vorlage.

In der artikelweisen Beratung erstattet jeweiligen **Polizeidirektor Tschumi** Bericht. Im ersten Artikel, der an-